



6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Kleinsendelbach

Auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 21 des Kostengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

Abschnitt I Änderungen

§ 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung)

a) für Reihen- und Familiengräber (einfachtief 1,80 m)	809,20 €
b) für Reihen- und Familiengräber (doppeltief 2,40 m)	952,00 €
c) für Kindergräber bis zum 3. Lebensjahr	178,50 €
d) für Kindergräber bis zum 12. Lebensjahr	595,00 €
e) für Urnengräber (individuelle Grabstelle oder allgemeiner Urnenbeisetzungsplatz)	178,50 €
f) für das Hinrichten und Beseitigen der Kränze und Blumen	25,56 €

Im Übrigen richten sich die Gebühren für die Grabherstellung nach dem gültigen Bestattungsvertrag der Gemeinde mit dem Bestattungsunternehmen.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2023 in Kraft.

Kleinsendelbach, 11. Januar 2023

gez.

Gertrud Werner
1. Bürgermeisterin